

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

**Verordnung über die Einrichtung und die Führung des Registers
für Pfandrechte an Luftfahrzeugen**
(Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung - LuftRegV)**A. Zielsetzung**

Die Einzelheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen sind bisher durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Dies genügt nicht den Anforderungen des Volkszählungsurteils, das eine Regelung durch einen verbindlichen Rechtssatz, also mindestens durch Rechtsverordnung, verlangt. Außerdem ist bisher nicht vorgesehen, daß dieses Register auch auf EDV geführt werden kann. Diese Frage kann nunmehr durch Rechtsverordnung geregelt werden.

B. Lösung

Die Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Hierbei soll auch die maschinelle Führung dieses Register ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner. Die Führung des Registers erhält lediglich eine neue Rechtsgrundlage. Die niedersächsische Landesjustizverwaltung erhält außerdem die Möglichkeit, die Chancen der Kostenersparnis durch den Einsatz moderner EDV zu nutzen. Eine Verpflichtung zur Einführung von EDV wird nicht begründet.

E. Sonstige Kosten

Keine Kosten und Preiswirkungen.

17.12.98

R - VP

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

Verordnung über die Einrichtung und die Führung des Registers
für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
(Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung - LuftRegV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (121) - 442 02 - Lu 3/98

Bonn, den 17. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung über die Einrichtung und die Führung des Registers für
Pfandrechte an Luftfahrzeugen
(Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung - LuftRegV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Verordnung über die
Einrichtung und die Führung des Registers
für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
(Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung - LuftRegV)

Vom

Auf Grund des § 96 Abs. 1 und des § 97 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 96 Abs. 1 durch Artikel 10a des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) neu gefaßt worden ist verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Abschnitt 1
Einrichtung des Registers

§ 1
Aufbau des Registers

Das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen enthält Registerblätter für Luftfahrzeuge und Registerblätter für Ersatzteillager. Es wird vorbehaltlich des Abschnitts 4 in Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegeblättern auf Papier geführt. Die Registerblätter erhalten fortlaufende Nummern.

Abschnitt 2
Gestaltung und Benutzung
der Registerblätter

§ 2

Bestandteile des Registerblatts für ein Luftfahrzeug

Das Registerblatt für ein Luftfahrzeug besteht aus der Aufschrift und zwei Abteilungen. Die Aufschrift enthält die Bezeichnung „Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen“ und die Nummer des Registerblatts. Die erste Abteilung trägt die Überschrift „Das Luftfahrzeug“, die zweite Abteilung die Überschrift „Registerpfandrechte“. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Muster der Anlage 1. Spalte 1 der ersten Abteilung des Registerblatts muß auf der Rückseite des Registerblattes sowie auf Folgeseiten nicht vorgesehen werden.

§ 3 Inhalt der Abteilungen des Registerblatts für ein Luftfahrzeug

(1) In der ersten Abteilung sind einzutragen:

1. in Spalte 1: unter je einer besonderen Nummer die in § 80 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen bezeichneten Angaben, im Falle der Änderung die neuen Angaben;
2. in Spalte 2: der Name und der Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers des Luftfahrzeugs nach der Eintragung in der Luftfahrzeugrolle sowie andere in der Luftfahrzeugrolle eingetragene, den Eigentümer deutlich kennzeichnende Merkmale, soweit sie dem Registergericht angegeben werden. Im Falle der Änderung sind diese Angaben auch dann völlig neu einzutragen, wenn sich nur einzelne Teile der Eintragung (z. B. der Wohnsitz) ändern. Die Eintragungen sind mit laufenden Nummern zu versehen;
3. in Spalte 3: die Angabe der Spalte und der Nummer, zu der die Eintragung in Spalte 4 gehört;
4. in Spalte 4:

- a) der Tag der Eintragung des Luftfahrzeugs und die Löschung der Eintragung des Luftfahrzeugs im Register,
- b) die Änderungen der in Spalte 1 eingetragenen Tatsachen, die Löschung des Luftfahrzeugs in der Luftfahrzeugrolle und seine Wiedereintragung in diese;
- c) die Grundlage der Eintragung in Spalte 2 (Anmeldung bei erstmaliger Eintragung; bei späteren Eintragungen in der Regel Ersuchen des Luftfahrt-Bundesamts). Erfolgt eine neue Eintragung in Spalte 2 nur, weil sich der Name, der Wohnsitz oder der Sitz des bereits eingetragenen Eigentümers oder ein anderes ihn kennzeichnendes Merkmal ändert, so ist dies kenntlich zu machen;
- d) die Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über das Eigentum sowie die Löschung dieser Eintragungen.

Die Eintragungen sind in Spalte 4 zu unterschreiben.

(2) In der zweiten Abteilung sind einzutragen:

- 1. in Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung in Spalte 2 und 3;
- 2. in Spalte 2: der Betrag des Registerpfandrechts in Ziffern;
- 3. in Spalte 3: der Inhalt des Registerpfandrechts unter Angabe des Betrags in Buchstaben und des Registerblattes eines mithaftenden Luftfahrzeugs oder Ersatzteillagers sowie die Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über das Recht, wenn die Beschränkung zugleich mit der Eintragung des Rechts eingetragen wird. Steht das Luftfahrzeug in Miteigentum, so ist kenntlich zu machen, an welchen Anteilen das Registerpfandrecht besteht.
- 4. in Spalte 4: die laufende Nummer der von der Änderung betroffenen Eintragung;

5. in Spalte 5: der von der Änderung betroffene Betrag des Registerpfandrechts in Ziffern;
6. in Spalte 6: die Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Rechte, ferner die Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über das Recht, wenn die Beschränkung nicht zugleich mit der Eintragung des Rechts eingetragen wird;
7. in Spalte 7: die laufende Nummer der Eintragung des von der Löschung betroffenen Rechts;
8. in Spalte 8: der von einer in Spalte 9 einzutragenden Löschung oder Teil-löschung betroffene Betrag des Rechts;
9. in Spalte 9: die Löschung der eingetragenen Rechte unter Angabe des gelöschten Betrags in Buchstaben. Wird nur ein Teil des Registerpfandrechts gelöscht, so ist ferner in Spalte 2 unter der bisherigen Betragsangabe dieser Teilbetrag in roten Ziffern und darunter in schwarzen Ziffern der verbleibende Betrag zu vermerken.

Eintragungen in den Spalten 1 bis 3 sind in Spalte 3, Eintragungen in den Spalten 4 bis 6 in Spalte 6 und Eintragungen in den Spalten 7 bis 9 in Spalte 9 zu unter-schreiben.

§ 4

Eintragung von Vormerkungen, Schutzvermerken und Widersprüchen

(1) Schutzvermerke und Widersprüche, die sich auf das Eigentum beziehen, werden in Spalte 4 der ersten Abteilung eingetragen.

(2) Eine Vormerkung nach § 10 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen wird in der zweiten Abteilung eingetragen, und zwar:

1. wenn sie den Anspruch auf Einräumung eines Registerpfandrechts sichert, in den Spalten 1 bis 3,
2. in anderen Fällen in den Spalten 4 bis 6.

Bei der Eintragung der Vormerkung ist die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung freizulassen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Vormerkung handelt, die einen Anspruch auf Aufhebung eines Rechts sichert. Die Löschung der Vormerkung erfolgt, sofern diese in den Spalten 1 bis 3 eingetragen ist, in den Spalten 7 und 9, in anderen Fällen in den Spalten 4 bis 6.

(3) Für die Eintragung eines Schutzvermerks nach den §§ 86 und 95 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in Verbindung mit den §§ 28 und 81 der Schiffsregisterordnung oder eines Widerspruchs gilt Absatz 2 sinngemäß. Eintragungen, die einen Schutzvermerk nach § 77 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen betreffen, erfolgen an derselben Stelle wie die entsprechenden Eintragungen für ein Registerpfandrecht.

§ 5

Bestandteile des Registerblatts für ein Ersatzteillager

Das Registerblatt für ein Ersatzteillager besteht aus der Aufschrift und zwei Abteilungen. Die Aufschrift enthält die Bezeichnung „Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen – Ersatzteillager –“ und die Nummer des Registerblatts. Die erste Abteilung trägt die Überschrift „Das Ersatzteillager“, die zweite Abteilung die Überschrift „Erweiterung von Registerpfandrechten“. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Muster der Anlage 2.

§ 6

Inhalt der Abteilungen des Registerblatts für ein Ersatzteillager

- (1) In der ersten Abteilung sind einzutragen:

1. in Spalte 1: die Bezeichnung der Stelle, an der die Ersatzteile lagern;
2. in Spalte 2: der Tag der Eintragung des Ersatzteillagers und die Löschung der Eintragung des Ersatzteillagers im Register.

Die Eintragungen sind in Spalte 2 zu unterschreiben.

(2) In der zweiten Abteilung sind einzutragen:

1. in Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung in Spalte 2;
2. in Spalte 2: die Bezeichnung des auf die Ersatzteile erweiterten Pfandrechts nach Registerblatt, Abteilung und laufende Nummer sowie sonstige Angaben, die den Inhalt der Erweiterung betreffen;
3. in Spalte 3: die laufende Nummer der von der Änderung betroffenen Eintragung;
4. in Spalte 4: die Veränderungen der in den Spalten 1 und 2 eingetragenen Erweiterungen;
5. in Spalte 5: die laufende Nummer der von der Löschung betroffenen Erweiterung;
6. in Spalte 6: die Löschung der eingetragenen Erweiterungen,

Eintragungen in den Spalten 1 und 2 sind in Spalte 2, Eintragungen in den Spalten 3 und 4 in Spalte 4 und Eintragungen in den Spalten 5 und 6 in Spalte 6 zu unterschreiben.

(3) Für die Eintragung einer Vormerkung, eines Schutzvermerks und eines Widerspruchs gilt § 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 sinngemäß.

Abschnitt 3

Führung des Registers und
allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 7

Anwendung der Verordnung zur
Durchführung der Schiffsregisterordnung

(1) Für die Führung des Registers und das Verfahren gelten die §§ 7 bis 11, 13 Abs. 1, 2 und 4, §§ 13a, 14 Abs. 1, §§ 15, 17 bis 24, und, soweit es um die Eintragung anderer Berechtigter als des Eigentümers geht, auch § 16 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung sinngemäß.

(2) Soweit nach § 86 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in Verbindung mit § 57 der Schiffsregisterordnung oder nach der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung Bekanntmachungen an den im Register eingetragenen Eigentümer erfolgen, tritt an dessen Stelle bei einem Registerblatt für ein Ersatzteillager derjenige, der als Eigentümer des belasteten Luftfahrzeugs eingetragen ist.

§ 8

Registerakten

(1) Zu jedem Registerblatt sind Registerakten zu führen, in denen ein Handblatt enthalten ist. Urkunden, auf die im Register zur Ergänzung einer Eintragung verwiesen wird, können in einem Sonderband verwahrt werden.

(2) Die Urkunden und Abschriften, die nach § 86 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in Verbindung mit § 59 der Schiffsregisterordnung vom Registergericht aufzubewahren sind, werden zu den Registerakten genommen. Das gleiche gilt für die bei der Anmeldung eingereichten Urkunden, soweit sie nicht dem Anmeldenden zurückzugeben sind.

(3) Betrifft ein Schriftstück der in Absatz 2 bezeichneten Art Eintragungen auf verschiedenen Registerblättern, so ist es zu den Registerakten eines der beteiligten Blätter zu nehmen; in den Registerakten der anderen Blätter ist auf diese Registerakten zu verweisen.

§ 9

Vermeidung unnötigen Aktenanfalls

Sind Abschriften von Urkunden zu den Registerakten zu nehmen, so können in den Abschriften Teile der Urkunde, die für die Führung des Registers ohne Bedeutung sind, weggelassen werden. Im übrigen gilt § 24a der Grundbuchverordnung sinngemäß.

§ 10

Verzeichnis

(1) Das Registergericht führt ein alphabetisches Namensverzeichnis der Eigentümer im Register eingetragener Luftfahrzeuge, das nur die Namen der Eigentümer und Miteigentümer der Luftfahrzeuge enthält. Ist ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug auf Ersatzteile erweitert, so ist in dem Verzeichnis das Registerblatt für das Luftfahrzeug und das für das Ersatzteillager angelegte Registerblatt aufzuführen.

(2) Neben dem Namensverzeichnis ist ein Verzeichnis der im Register eingetragenen Ersatzteillager zu führen.

(3) Für Verzeichnisse nach Absätzen 1 und 2 gilt § 12a Abs. 1 Satz 2 bis 6 der Grundbuchordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des § 12 der Grundbuchordnung § 85 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen tritt. Auch bei Führung des Registers in Papierform können Verzeichnisse nach Absätzen 1 und 2 in maschineller Form geführt werden. In diesem Fall gelten für die Verzeichnisse § 11 Abs. 3 und § 15 entsprechend.

Abschnitt 4

Führung des Registers in maschineller Form

§ 11

Einführung der maschinellen Führung

(1) Die Landesjustizverwaltung kann abweichend von § 1 Satz 2 anordnen, daß die Register ganz oder blattweise in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden. Die Anordnung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Für die Anforderungen an Anlagen, Programme und ihre Sicherung gelten § 126 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung, die Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung und die §§ 64 bis 66 der Grundbuchverordnung sinngemäß.

(3) Für maschinell geführte Register gelten Abschnitt 1 bis 3, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird. Die maschinelle Führung von Registern umfaßt auch die maschinelle Führung des Verzeichnisses nach § 10 und anderer für die Führung der Register bestehender Verzeichnisse.

(4) Auch bei maschineller Führung des Registers sind Alten gemäß § 8 zu führen. Auf die Führung eines Handblattes kann verzichtet werden.

§ 12

Begriff, Freigabe und Gestaltung von Registerblättern

(1) Bei dem maschinell geführten Register ist der in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommene und auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergabefähige Inhalt des Registerblatts (§ 1 Satz 1) das Register. Die Bestimmung des Datenspeichers nach Satz 1 kann durch Verfügung der zuständigen Stelle geändert werden, wenn dies dazu dient, die Erhaltung und die Abrufbarkeit der Daten sicherzustellen oder zu verbessern, und die Daten dabei nicht verändert werden.

(2) Das maschinell geführte Register tritt für ein Registerblatt an die Stelle des bisherigen in Papierform geführten Registers, sobald es freigegeben worden ist. Die Freigabe soll erfolgen, sobald die Eintragung dieses Registerblatts in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen worden ist. §§ 59 und 60 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung gelten sinngemäß.

(3) Der Inhalt eines maschinell geführten Registers muß auf dem Bildschirm und in Ausdrucken so sichtbar gemacht werden können, wie es den durch diese Verordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Vordrucken entspricht.

§ 13

Vornahme und Wirksamwerden von Eintragungen

(1) Eine Eintragung in das maschinell geführte Register wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen worden ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind.

(2) Eintragungen sind von der gemäß § 96 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen bestimmten Person vorzunehmen. Einer besonderen Verfügung hierzu bedarf es in diesem Fall nicht. Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß auch bei dem maschinell geführten Register die Eintragung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf Verfügung der für die Führung des Registers zuständigen Person vorgenommen werden soll.

(3) Die veranlassende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen; die Aufnahme in den Datenspeicher ist zu verifizieren. Wenn die Eintragung nicht von der Person vorgenommen wird, die sie veranlaßt hat, beschränkt sich die Prüfung der eintragenden Person auf die Übereinstimmung mit der Eintragsverfügung und die Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher.

(4) Die äußere Form der Wiedergabe einer Eintragung bestimmt sich im übrigen nach dem Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen und den Abschnitten 1 bis 3 dieser Verordnung. Soweit nach dieser Verordnung Unterstreichungen, Kreuzungen oder ähnliche Kennzeichnungen sowie Eintragungen in rot vorzunehmen sind, können sie in dem maschinell geführten Register schwarz dargestellt werden.

(5) Für die Unterschrift unter der Eintragung gilt § 62 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung entsprechend. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

§ 14

Einsicht in das Register

Für die Einsicht in maschinell geführte Register und die Erteilung von Abschriften hieraus gelten § 85 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen, die Vorschriften des Abschnitts 3 und die §§ 65 und 67 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung entsprechend. § 67 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Einsicht auch bei einem Grundbuchamt, Schiffs- oder anderen Registergericht ermöglicht werden kann.

§ 15

Automatisierter Abruf von Daten

(1) Dem Abruf von Daten im automatisierten Verfahren unterliegen die Eintragungen in das Registerblatt. Die Gewährung des Abrufs berechtigt insbesondere zur Einsichtnahme in das Register in dem durch § 85 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen bestimmten Umfang sowie zur Fertigung von Abdrucken des Registerblattes. Notaren kann auf Antrag der Abruf von Daten aus den zum Register eingereichten Schriftstücken oder aus ihren Wiedergaben gestattet werden. Behörden und anderen Stellen soll diese Befugnis nur eingeräumt werden, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung regelmäßig erforderlich ist. Abdrucke stehen den Ausdrucken (§ 14 Satz 1 in Verbindung mit § 65 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung) nicht gleich.

(2) Für die Einrichtung und die Abwicklung des Verfahrens nach Absatz 1 gelten § 9a Abs. 2, 3 und 5 bis 9 des Handelsgesetzbuchs und §§ 65 Abs. 2, 66 und 67 der Handelsregisterverfügung, für die Abrufprotokollierung § 83 der Grundbuchverfügung sowie für die Kosten § 85 der Grundbuchverfügung und die Verordnung über Grundbuchabrufverfahrengebühren sinngemäß.

§ 16

Zusammenarbeit mit dem
Luftfahrt-Bundesamt,
Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Das Registergericht kann die Daten des Luftfahrzeugs nach der Luftfahrzeugrolle und andere zur Führung des Register benötigte Daten des Luftfahrt-Bundesamtes von diesem anfordern, soweit die Daten dort maschinell geführt werden und der Datenabruf nach dem Luftverkehrsgesetz zulässig ist. Wenn das Register maschinell geführt wird und soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung benötigt werden, kann das Luftfahrt-Bundesamt für seine Aufgaben benötigte Angaben aus dem Register von dem Registergericht anfordern. § 71 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung gilt sinngemäß.

(2) Für die Datenverarbeitung im Auftrag gelten § 126 Abs. 3 der Grundbuchordnung und § 72 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung sinngemäß.

Abschnitt 5
Schlußvorschriften

§ 17
Übergangsregelung

(1) Die in den Anlagen zu dieser Verordnung bestimmten Muster sind für alle nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] neu anzulegenden oder zur Fortführung in maschineller Form umzustellenden, neu zu fassenden oder umzuschreibenden Registerblätter zu verwenden.

(2) Vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] angelegte Registerblätter für Luftfahrzeuge (Altblätter) können unter Beachtung von § 3 im übrigen weiter verwendet werden. Solche Altblätter können abweichend von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung auch zur Einführung des neuen Formulars umgeschrieben werden. Eine solche Umstellung soll erfolgen, wenn eine Eintragung oder Löschung in das Registerblatt einzutragen ist.

§ 18

Inkrafttreten,
Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung über die Einrichtung und Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen (BANz. Nr. 61) vom 31. März 1959 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

(Verkündungsformel)

(2 Anlagen - Formularmuster für die Registerblätter)

Anlage 2

Amtsgericht
Braunschweig

Einschalt

--

Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen

— Ersatzteillager —

Blatt _____

Erste Abteilung
Das Ersatzteillager

Stelle, an der die Ersatzteile lagern	Tag der Eintragung, Löschung der Eintragung des Ersatzteillagers

Amtsgericht
Braunschweig

Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
— Ersatzteilager —
Blatt

Zweite Abteilung
Erweiterung von Registerpfandrechten

Einzelblatt

Laufende Nummer	Inhalt der Erweiterung
1	2

Veränderungen der Erweiterung		Löschung der Erweiterung	
Laufende Nummer der Spalte 1		Laufende Nummer der Spalte 1	
3	4	5	6

Begründung

Allgemeine Begründung

1. Die Begründung eines Pfandrechts an einem Luftfahrzeug setzt nach § 5 des Gesetzes über Pfandrechte an Luftfahrzeugen die Eintragung des Pfandrechts in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen voraus. Dieses Register ist durch § 78 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen bei dem Amtsgericht Braunschweig eingerichtet worden. Seine Einrichtung und Führung richtet sich nach §§ 78 bis 95 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen, die in großem Umfang auf die Vorschriften der Schiffsregisterordnung verweisen. Die Bestimmungen des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen sowie die in Bezug genommenen Vorschriften der Schiffsregisterordnung regeln nur die grundlegenden Fragen von Einrichtung und Führung des Registers, nicht jedoch deren Einzelheiten und auch nicht die Führung des Registers in maschineller Form.
2. Nach § 96 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in seiner vor dem geltenden Fassung waren die Einzelheiten von Einrichtung und Führung des Registers über Pfandrechte an Luftfahrzeugen in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Justiz zu regeln, die am 31. März 1959 erlassen worden ist (Bundesanzeiger Nr. 61, im Folgenden AV-LuftReg bezeichnet) und am 1. April 1959 in Kraft getreten ist. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift bestimmt die Arten der Registerblätter des Registers, die Formularmuster und deren Ausfüllung. Sie verweist im übrigen auf die Schiffsregisterverfügung aus dem Jahre 1951, die inzwischen durch die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631) abgelöst worden ist.

Die Regelung eines Justizregisters mit Außenwirkung durch allgemeine Verwaltungsvorschrift genügt nicht mehr den Anforderungen des Volkszählungsurteils. Hinzu kommt, daß sich ein gewisser technischer Änderungsbedarf und vor allem das Bedürfnis ergeben hat, dieses Register, wie alle anderen Justizregister auch, in maschineller Form als automatisierte Datei führen können.

3. Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Einzelheiten von Einrichtung und Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen in der Form eines förmlichen Rechtssatzes geregelt und aktualisiert werden. Vor allem sollen die Voraussetzungen für die Führung auch dieses Registers in maschineller Form als automatisierte Datei geschaffen werden. Grundlage hierfür ist § 96 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der Fassung des 11. Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432).

B. zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt 1 Einrichtung des Registers

Zu § 1 - Aufbau des Registers

§ 1 entspricht § 1 AVLuftReg. Das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen soll - wie bisher auch - zwei Arten von Registerblättern erhalten: Registerblätter für Luftfahrzeuge und Registerblätter für Ersatzteillager. Dies hängt damit zusammen, daß Pfandrechte nicht nur an Luftfahrzeugen, sondern nach § 68 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen auch auf Ersatzteillagern, die an einer bestimmten Stelle im Inland oder im Ausland lagern, erweitert werden können. Das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen soll im Grundsatz wie bisher auch in Papierform geführt werden. Hierfür sollen Einzelhefte mit herausnehmbaren Einlegeblättern verwendet werden. Wie bisher auch sollen die Registerblätter fortlaufend numeriert werden, wobei es keine getrennte Numerierung für die Registerblätter an Luftfahrzeugen und an Ersatzteillagern geben soll.

Zu Abschnitt 2 - Gestaltung und Benutzung der Registerblätter

Zu § 2 - Bestandteile des Registerblatts für ein Luftfahrzeug

§ 2 faßt §§ 2 bis 4 AVLuftReg in einer einheitlichen Vorschrift zusammen. Das Registerblatt für ein Luftfahrzeug soll aus der Aufschrift und zwei Abteilungen bestehen. Die erste Abteilung soll „Das Luftfahrzeug“ heißen und die Angaben zu den Einzel-

heiten über das Luftfahrzeug enthalten. Hier sollen die das Luftfahrzeug kennzeichnenden Merkmale sowie die Eigentumsverhältnisse eingetragen werden. Die zweite Abteilung soll die Überschrift „Registerpfandrechte“ erhalten. Hier sollen die Pfandrechte Vormerkungen auf Pfandrechte sowie Schutzvermerke nach § 77 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen eingetragen werden. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Muster in Anlage 1 zu dieser Verordnung. Im Unterschied zur AVLuftReg wird das Formularmuster in der vorliegenden Verordnung nicht nur verbal umschrieben, sondern auch durch ein Muster illustriert, wie dies in der Grundbuchverfügung und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung auch geschehen ist.

Zu § 3 - Inhalt der Abteilungen des Registerblatts für ein Luftfahrzeug

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Inhalt der ersten Abteilung des Registerblatts für ein Luftfahrzeug. Die Vorschrift entspricht § 5 Abs. 1 AVLuftReg. Anders als bisher soll die erste Abteilung des Registerblatts für ein Luftfahrzeug nicht mehr fünf, sondern nur noch vier Spalten enthalten, um die Registerführung zu erleichtern. In den einzelnen Nummern des Absatzes ist der Inhalt der vier Spalten des Registerblatts näher erläutert.

Spalte 1

In Spalte 1 werden wie bisher die Identifikationsmerkmale des Luftfahrzeuges eingetragen. Dies sind nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen die Nummer des Blattes der Luftfahrzeugrolle, auf dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, die Staatszugehörigkeit und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs, die Art und das Muster des Luftfahrzeugs sowie die Werknummer der Zelle des Luftfahrzeugs. Diese Angaben sollen in Spalte 1 in den Nummern 1 bis 5 eingetragen werden.

Spalte 2

Die Spalte 2 dient wie bisher der Aufnahme der Eigentumsverhältnisse, die nach § 80 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen im Register einzutragen sind. Sie besteht aus zwei Unterspalten nämlich einer Spalte für die Aufnahme der laufenden Nummer der Eintragung und einer Spalte für die Aufnahme von Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Eigentümers nach der Eintragung in der Luftfahrzeugrolle.

Spalte 3

In Spalte 3 ist die laufende Nummer der Eintragung in Spalte 1 und 2 anzugeben, auf die sich der Text der Eintragung in Spalte 4 bezieht.

Spalte 4

Spalte 4 enthält Angaben, die in vier Gruppen zusammengefaßt werden. Hierzu gehören auch die Angaben, die bisher in Spalte V eingetragen werden.

Zu Buchstabe a

Unter Buchstabe a soll in Spalte 4 eingetragen werden der Tag der Eintragung eines Luftfahrzeuges in das Register sowie der Tag seiner Löschung im Register. Diese beiden Angaben waren bisher in einer gesonderten Spalte 5 enthalten, die künftig aus Gründen der Vereinfachung wegfallen soll.

Zu Buchstabe b

Unter Buchstabe b soll in Spalte 4 eingetragen werden die Veränderung der das Luftfahrzeug kennzeichnenden Angaben in Spalte 1 sowie die Löschung des Luftfahrzeugs in der Luftfahrzeugrolle und seine Wiedereintragung in diese.

Zu Buchstabe c

Unter Buchstabe c soll in Spalte 4 die Grundlage der Eintragung in Spalte 2 angegeben werden. Das ist bei der ersten Eintragung die Anmeldung und ansonsten das Ersuchen des Luftfahrt-Bundesamtes.

Zu Buchstabe d

Unter Buchstabe d sollen Schutzvermerke und Widersprüche eingetragen werden, die sich auf das Eigentum am Luftfahrzeug beziehen. Eingetragen werden sollen hier auch die Löschung solcher Eintragungen.

Alle Eintragungen in der 1. Abteilung des Registers für Pfandrechte an einem Luftfahrzeug sollen in Spalte 4 unterschrieben werden (Satz 2). Die Vorschrift entspricht § 5 Abs. 2 AVLuftReg, der allerdings für die Eintragungen in der bisherigen Spalte V eine Unterzeichnung in dieser Spalte vorsieht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt - wie bisher § 6 Abs. 1 AVLuftReg - den Inhalt der zweiten Abteilung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen. Diese besteht nach wie vor aus insgesamt 9 Spalten, deren vorgesehener Inhalt in den einzelnen Nummern des Absatzes beschrieben wird. Die einzelnen Spalten setzen sich in drei Gruppen zusammen:

Zu Nummern 1 bis 3

Die Nummern 1 bis 3 enthalten die Grundlagen eines einzutragenden Registerpfandrechts. Dies sind die lfd. Nummern der Eintragung in Spalte 1. Diese bestimmt den Rang des Registerpfandrechts und richtet sich nach dem zeitlichen Eingang des Antrages auf Eintragung. In Spalte 2 wird der Betrag des Registerpfandrechts in Ziffern hervorgehoben. Der Inhalt des Pfandrechts wird in Spalte 3 wiedergegeben. Abweichend von der bisherigen Praxis sollen Beschränkungen in der Verfügung über das Recht in dieser Spalte eingetragen werden, wenn sie gleichzeitig mit dem Recht einzutragen sind. Dies dient der Übersichtlichkeit und erleichtert die Registerführung. Eine nachträgliche einzutragende Verfügungsbeschränkung soll wie bisher in Spalte 6 eingetragen werden.

Zu Spalten 4 bis 6

Die Spalten 4 bis 6 dienen der Aufnahme von Veränderungen eines Registerpfandrechtes. In Spalte 4 wird die lfd. Nummer angegeben, die das geänderte Pfandrecht in Spalte 1 hat. Hierdurch wird eine eindeutige Identifizierung der Änderung erreicht. In Spalte 5 wird der Betrag angegeben, der sich ändern soll. In Spalte 6 werden Inhaltsänderungen des Registerpfandrechtes vermerkt. Außerdem werden dort Beschränkungen des Pfandrechtsberechtigten in der Verfügung über das Recht eingetragen, und zwar - anders als bisher - nur dann, wenn die Beschränkung nicht gleichzeitig mit der Eintragung des Rechtes erfolgt.

Zu Spalten 7 bis 9

Die Spalten 7 bis 9 dienen der Eintragung von Löschungen. In Spalte 7 wird ähnlich wie in Spalte 4 die lfd. Nummer eingetragen, die das zu löschende Pfandrecht in Spalte 1 hatte. Auch dies dient der Identifikation des gelöschten Rechts. Es werden in Spalte 8 der Löschungsbetrag und in Spalte 9 die Löschung eingetragen. Soll eine Teil Löschung stattfinden, ist gleichzeitig eine Betragsabschreibung in Spalte 2 vorzunehmen.

Satz 2 legt - wie bisher § 6 Abs. 4 AVLuftReg - fest, welche Eintragungen in welcher Spalte zu unterschreiben sind. Er unterscheidet dabei nach den drei Gruppen der Eintragungen. Die Eintragung eines Registerpfandrechtes in den Spalten 1 bis 3 ist in Spalte 3 zu unterschreiben. Veränderungen, die in den Spalten 4 bis 6 einzutragen sind, sind in Spalte 6 zu unterschreiben. Eintragungen über die Löschung eines Rechtes in Spalte 7 und 8 sind in Spalte 9 zu unterschreiben.

Zu § 4 - Eintragung von Widersprüchen, Schutzvermerken und Vormerkungen

Vorbemerkung

In das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen können Schutzvermerke und Widersprüche in Bezug auf das Eigentum sowie gegen Registerpfandrechte eingetragen werden. Eintragungsfähig sind auch Vormerkungen zur Sicherung eines Anspruchs auf Eintragung eines Registerpfandrechtes. Der Standort dieser Eintragungen ist unterschiedlich, je nach dem, gegen welchen Teil des Registers sie sich richten. Die Regelung war bisher auf mehrere Vorschriften verteilt (§ 5 Abs. 1 und §

6 Abs. 2 und 3 AVLuftReg), die hier in einer Vorschrift zusammengefaßt werden sollen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Standort für die Eintragung von Widersprüchen und Schutzvermerken in Bezug auf das Eigentum selbst. Dieses wird in der ersten Abteilung und dort in Spalte 4 unter Buchstabe d eingetragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Eintragung einer Vormerkung in Bezug auf ein Registerpfandrecht. Der Standort ist unterschiedlich, je nachdem, welchen Inhalt der gesicherte Anspruch hat. Handelt es sich um einen Anspruch auf Einräumung eines Registerpfandrechts, so ist dieser - wie das Registerpfandrecht selbst - in den Spalten 1 bis 3 einzutragen, wobei die rechte Hälfte der Spalte 3 für die endgültige Eintragung des Rechtes freizuhalten ist.

Handelt es sich um einen Anspruch auf Rang- oder Inhaltsänderung oder Aufhebung eines Registerpfandrechts, so wird die Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchs nicht in den Spalten 1 bis 3, sondern in den Spalten 4 bis 6 eingetragen.

Die Löschung der Vormerkung erfolgt, wenn diese selbst in den Spalten 1 bis 3 eingetragen ist, in den Spalten 7 und 9 und in allen übrigen Fällen in den Spalten 4 und 6.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt wie bisher § 6 Abs. 3 AVLuftReg die Frage, an welcher Stelle der zweiten Abteilung des Registerblatts Schutzvermerke und Widersprüche in Ansehung von Registerpfandrechten einzutragen sind. Hierfür soll Absatz 2 sinngemäß gelten. Schutzvermerke nach § 77 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen sollen allerdings an der selben Stelle wie das Registerpfandrecht, das sie sichern sollen, eingetragen werden.

Zu § 5 - Bestandteile des Registerblatts für ein Ersatzteillager

§ 5 faßt die §§ 7 bis 9 AVLuftReg in einer einheitlichen Vorschrift zusammen. Das Registerblatt für ein Ersatzteillager besteht wie das Registerblatt für ein Luftfahrzeug aus einer Aufschrift und zwei Abteilungen. Die Aufschrift enthält die Bezeichnung „Register für Pfandrecht an Luftfahrzeugen - Ersatzteillager -“ sowie die Nummer des Registerblatts. Die erste Abteilung dieses Registerblatts erhält die Überschrift „Das Ersatzteillager“ und ist zur Aufnahme der das Ersatzteillager kennzeichnenden Merkmale bestimmt. In der zweiten Abteilung dieses Registerblatts, die die Überschrift „Erweiterung von Registerpfandrechten“ erhält, werden Erweiterungen von Registerpfandrechten an Luftfahrzeugen auf solche Ersatzteillager eingetragen. Ebenso wie bei dem Registerblatt für das Luftfahrzeug selbst werden auch hier die näheren Einzelheiten nicht nur verbal umschrieben, sondern nunmehr auch durch ein der Verordnung beigegebenes Muster klargestellt, wie dies beim Grundbuch und bei den Schiffsregistern üblich ist.

Zu § 6 - Inhalt der Abteilungen des Registerblatts für ein Ersatzteillager

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt - wie § 10 Abs. 1 AVLuftReg - den Inhalt der ersten Abteilung des Registerblatts für ein Ersatzteillager, die aus insgesamt zwei Spalten besteht. In Spalte 1 ist der Ort anzugeben, an der die Ersatzteile lagern. In Spalte 2 ist der Tag der Eintragung des Ersatzteillagers und die Löschung der Eintragung des Ersatzteillagers im Register zu vermerken. Die Eintragung in dieser Abteilung des Registerblatts für ein Ersatzteillager sind nach Satz 2 in Spalte 2 zu unterschreiben (vgl. § 10 Abs. 2 AVLuftReg).

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt - wie bisher § 11 Abs. 1 AVLuftReg - den Inhalt der zweiten Abteilung des Registerblatts für ein Ersatzteillager, die aus insgesamt sechs Spalten besteht. Diese Spalten lassen sich in drei Gruppen unterteilen.

Spalten 1 und 2

Spalten 1 und 2 enthalten die Angaben zum Inhalt der Erweiterung. In Spalte 1 wird dabei die lfd. Nummer der Erweiterung angegeben, die sich nach dem Eingang des Antrags beim Gericht richtet und den Rang bestimmt. In Spalte 2 wird der Inhalt der Erweiterung einschließlich des Pfandrechts, das auf dieses Ersatzteillager erweitert wird, beschrieben.

Spalten 3 und 4

Spalten 3 und 4 nehmen Veränderungen der Erweiterung des Registerpfandrechts auf das Ersatzteillager auf. Spalte 3 enthält die lfd. Nummer der Erweiterung in Spalte 1, damit deutlich ist, auf welche Eintragung sich die Veränderung bezieht. Die Veränderung selbst wird in Spalte 4 eingetragen.

Spalten 5 und 6

Spalten 5 und 6 beziehen sich auf die Löschung einer Erweiterung. Spalte 5 nennt dabei ähnlich wie Spalte 4 die lfd. Nummer der Erweiterung in Spalte 1, auf die sich die Löschung beziehen soll. Den Inhalt der Löschung enthält Spalte 6.

Satz 2 bestimmt, an welcher Stelle die Eintragungen in der zweiten Abteilungen zu unterschreiben sind. Anders als § 11 Abs. 3 AVLuftReg verweist die Vorschrift nicht auf § 3 Abs. 2 Satz 2 (= § 6 Abs. 4 AVLuftReg), sondern regelt die Frage unmittelbar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Frage, wie Schutzvermerke, Vormerkungen und Widersprüche in Bezug auf ein Ersatzteillager zu behandeln sind. Hier soll das gleiche gelten wie für die Eintragung solcher Vermerke und Widersprüche in Bezug auf das Pfandrecht im Registerblatt für das Luftfahrzeug.

Zu Abschnitt 3 - Führung des Registers und allgemeine Verfahrensvorschriften

Zu § 7 - Anwendung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Zu Absatz 1

Für die Führung des Registers und das hierbei zu beachtende Verfahren kann - wie bisher auch - weitgehend auf die Vorschriften für das Schiffsregister verwiesen werden. Sie sind allerdings jetzt nicht mehr in der Schiffsregisterverfügung vom 9. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 109) enthalten, auf die die allgemeine Verfügung vom 31. März 1959 noch Bezug nimmt. Diese ist inzwischen durch die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 30 November 1994 (BGBl. I S. 3631) abgelöst worden. Deshalb verweist Absatz 1 jetzt auf die einschlägigen Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung. Von dieser Verweisung ausgenommen werden sollen allerdings die §§ 12 und 12a, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2, weil sie auf Besonderheiten des Schiffsregisterrechts beruhen, für die es beim Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen keine Parallele gibt. § 16 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung kann angewendet werden, soweit es um die Bezeichnung anderer Berechtigter als des Eigentümers an dem Luftfahrzeug in dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen geht.

Zu Absatz 2

Nach § 86 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in Verbindung mit § 57 der Schiffsregisterordnung sowie nach dem mit Absatz 1 auch in Bezug genommenen § 22 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung sind Eintragungen grundsätzlich allen Betroffenen mitzuteilen. Hierzu gehört auch der Eigentümer des Luftfahrzeugs. Bei einem Ersatzteillager für ein Luftfahrzeug, auf das Registerpfandrechte an Luftfahrzeugen erweitert werden können, ist ein besonderer Eigentumseintrag allerdings nicht vorgesehen. Deshalb bestimmt Absatz 2, daß in diesen Fällen die Mitteilungen an den Eigentümer des Luftfahrzeuges zu richten sind.

Zu § 8 - Registerakten

Zu Absatz 1

Bei allen Registern werden die Grundlagen der Eintragungen in besonderen Registerakten geführt. Beim Grundbuch und beim Schiffsregister handelt es sich dabei um eine einheitliche Akte, die sowohl die Urkunden, welche die Grundlage der Eintragung bilden, als auch sonstige Unterlagen umfassen. Diese Regelung galt nach der AVLuftReg für Registerpfandrechte nicht. Nach deren § 13 Abs. 1 in Verbindung mit der Aktenordnung mußte vielmehr zwischen Urkunden und sonstigen Aktenbestandteilen unterschieden werden, was zu einer erheblichen Verkomplizierung des Verfahrens beitrug. Die niedersächsische Landesjustizverwaltung hat diese Regelung zu Beginn des Jahres 1996 aufgegeben. Hierbei soll es im Grundsatz bleiben. Es soll allerdings die Möglichkeit bestehen bleiben, vor allem bei den vorhandenen alten Registerblättern die Registerakten weiterhin in getrennter Form zu führen, um das wenig zweckmäßige Nachsortieren der alten Registerakten zu vermeiden. Deshalb sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß in den Registerakten auch ein Sonderband mit Urkunden geführt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, daß zu den Registerakten insbesondere die Urkunden zu nehmen sind, welche die Grundlage der Eintragung bilden. Ebenso sollen zu den Registerakten nach Absatz 2 Satz 2 auch Urkunden genommen werden, die nicht dem Anmelder zurückgereicht werden. Die Regelung entspricht § 13 Abs. 2 AVLuftReg.

Zu Absatz 3

Es kann vorkommen, daß sich Urkunden auf mehrere Registerblätter beziehen. Für diesen Fall bestimmt Absatz 3, daß die Urkunde in einer Akte aufzubewahren und in den anderen Akten jeweils ein Hinweis auf die Akte aufzunehmen ist, wo sich das Original der eingereichten Urkunde befindet. Die Regelung entspricht § 13 Abs. 3 AVLuftReg.

Zu § 9 - Vermeidung unnötigen Aktenanfalls

Die Regelung ergänzt § 14 AVLuftReg. Diese Vorschrift sieht vor, daß Urkunden, die nicht vollständig Grundlage der Eintragung bilden auch in Form einer Teilabschrift, die sich auf die für die Eintragung benötigten Teile beschränkt, zu den Akten ge-

nommen werden können. Diese Vorschrift hat den Zweck zu vermeiden, daß zu den Registerakten Urkundenteile genommen werden müssen, die für die Registerakten keine Bedeutung haben und diese nur unnötig aufblähen. Für vergleichbare Problemlagen bei der Führung der Grundbücher sind in § 24a der Grundbuchverordnung weitere Maßnahmen beschrieben worden, die auch für das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen zweckmäßig sind und deshalb hier in Bezug genommen werden sollen. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere die Verwendung von doppelseitig beschriebenen Urkunden.

Zu § 10 - Namensverzeichnis

Zu Absatz 1

Wie bisher nach § 15 Abs. 1 AVLuftReg in Verbindung mit der Aktenordnung soll das Registergericht auch ein Namensverzeichnis der Eigentümer führen, deren Luftfahrzeuge im Register für Luftfahrzeuge eingetragen sind. Soweit ein Registerpfandrecht auf Ersatzteillager erweitert worden ist, soll hierbei auch die Blattnummer der betreffenden Ersatzteillager vermerkt werden.

Zu Absatz 2

Neben dem Namensverzeichnis der Eigentümer von Luftfahrzeugen soll das Registergericht wie bisher - § 15 Abs. 2 AVLuftReg - auch ein Verzeichnis der im Register eingetragenen Ersatzteillager führen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die bisher ungelöste Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Einsicht in diese Hilfsverzeichnisse genommen und gewährt werden darf. Dies soll unter Verweisung auf § 12a Abs. 1 Satz 2 bis 6 der Grundbuchordnung geregelt werden. Die Verweisung bedeutet: Das Gericht muß die Hilfsverzeichnisse dem Publikum nicht öffnen. Geschieht dies, um die Einsicht zu erleichtern, so gilt als Maßstab für die Einsicht § 85 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen. Damit steht ein öffentlich zugängliches Hilfsverzeichnis jedem zur Einsicht offen. Dies rechtfertigt sich deshalb, weil das Register nach § 85 Abs. 1 des Gesetzes über

Rechte an Luftfahrzeugen ebenfalls jedem zur Einsicht offen steht. Die Verweisung auf § 12a Abs. 1 der Grundbuchordnung bedeutet aber auch, daß das Gericht nicht verpflichtet ist, die Hilfsverzeichnisse à jour zu halten, und auch nicht für Auskünfte aus diesen Hilfsverzeichnissen haftet. Es muß auch keine Abschriften etwa des Namensverzeichnisses erteilen.

Die Hilfsregister sollen auch, wenn das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen selbst noch in Papierform geführt wird, maschinell geführt werden können. Wenn das geschieht, sollen allerdings die Maßstäbe des maschinell geführten Registers - § 11 Abs. 3 und § 15 - gelten.

Zu Abschnitt 4 – Führung des Registers in maschineller Form

Zu § 11 – Einführung der maschinellen Führung

Zu Absatz 1

Das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen wird derzeit in Papierform geführt. Eine Möglichkeit, es in maschineller Form als automatisierte Datei zu führen, besteht bisher nicht. Durch § 96 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der seit dem 1. März 1998 geltenden Fassung ist es möglich geworden, die Führung des Registers in maschineller Form als automatisierte Datei zuzulassen. Deshalb sieht Absatz 1 vor, daß das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen auf maschinelle Führung umgestellt werden kann. Ein Zwang zur Umstellung soll dabei nicht bestehen. Die niedersächsische Landesjustizverwaltung soll dies vielmehr nach eigenem Ermessen entscheiden können. Sie soll – wie beim Grundbuch und beim Schiffsregister - auch hier die Freiheit haben, das Register nicht in einem Zuge, sondern nach und nach, ggf. auch blattweise, umzustellen. Wenn eine Umstellung angeordnet wird, muß aber stets mindestens ein komplettes Blatt umgestellt werden. Es wäre also – wie bei den anderen Justizregistern auch – nicht möglich, z. B. die erste Abteilung eines Registerblatts für ein Luftfahrzeug in Papierform zu führen und dessen zweite Abteilung in maschineller Form. Dies würde die Bearbeitung im übrigen nur unnötig erschweren und wäre daher wenig vorteilhaft.

Bei Grundbuch und Schiffsregister ist bestimmt, daß die Umstellung auf maschinelle Führung als automatisierte Datei durch Rechtsverordnung zu erfolgen hat. Dies erscheint bei dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen nicht notwendig, weil alle Registerblätter ausschließlich beim Amtsgericht Braunschweig geführt werden. Hier kann und soll deshalb eine Anordnung der Landesjustizverwaltung genügen, die aber, um eine gewisse Publizitätswirkung zu erreichen, im Amtsblatt veröffentlicht werden soll. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist allerdings für die Wirksamkeit der Anordnung ohne Bedeutung.

Zu Absatz 2

Die für die maschinelle Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen als automatisierte Datei eingesetzten Anlagen und Programme müssen sicher sein. Was dies im einzelnen bedeutet, ist für das Grundbuch in § 126 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung und in der Anlage zu § 126 der Grundbuchordnung und in §§ 64 bis 66 der Grundbuchverordnung im einzelnen festgelegt. Auf diesen Standard nimmt § 58 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung Bezug, die auch sonst das Leitbild für das Verfahren beim Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen darstellt. Deshalb soll auf diese Vorschriften auch hier verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 gelten auch für die maschinelle Führung des Registers im Prinzip dieselben Verfahrensvorschriften wie für die Führung des Registers in Papierform. Damit folgt das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen dem Vorbild des Grundbuchs und des Schiffsregisters, bei denen dies genauso geregelt ist. Es sollen nur die für die maschinelle Führung zwingend notwendigen Abweichungen vorgesehen werden. Die maschinelle Führung umfaßt nach Satz 2 neben der Führung des Registers auch die maschinelle Führung der begleitenden und die Registerführung unterstützenden Verzeichnisse. Auch dies entspricht der Regelung beim Grundbuch und beim Schiffsregister.

Zu Absatz 4

Auch bei maschineller Führung sollen für das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeuge Registerakten geführt werden. Die Führung eines Handblattes ist, wie in allen anderen Justizregistern auch, entbehrlich (Satz 2).

Zu § 12 – Begriff, Freigabe und Gestaltung des Registers

Zu Absatz 1

Bei dem in Papierform geführten Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen besteht das Register in dem ausgefüllten und unterschriebenen Registerblatt. Dies bedarf dort keiner weiteren Regelung. Bei maschineller Führung von Registern ist dies grundsätzlich anders. Deshalb mußte sowohl beim Grundbuch als auch beim Schiffsregister und muß auch beim Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen bestimmt werden, was genau das Register darstellt. Hierzu soll die Formulierung des § 56 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung verwendet und bestimmt werden, daß das Register aus dem Inhalt des Registerblatts besteht, der in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergabefähig ist. Die Landesjustizverwaltung oder die von ihr hierfür bestimmte Stelle muß deshalb zunächst anordnen, welcher Datenspeicher zur Aufnahme der Registerdaten bestimmt sein soll. Im Idealfall wird diese Bestimmung einmal getroffen und später nicht weiter verändert. Es kann aber zur Sicherung des Registerbetriebs notwendig sein, diese Bestimmung später zu ändern. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Inhalt des Registerblatts von der zunächst hierfür vorgesehen WORM-Platte nicht mehr abrufbar, aber inhaltlich unverändert auf einer Sicherungskopie dieser WORM-Platte zur Verfügung steht. In einem solchen Fall soll die Landesjustizverwaltung in der Lage sein, die Bestimmung zu ändern und anzuordnen, daß die Sicherungskopie künftig der reguläre Speicherplatz für das Register ist, das dann dort geführt werden kann. Eine beliebige Änderung der Speicherplätze soll damit nicht ermöglicht werden. Voraussetzung für eine Änderung soll nach Absatz 1 Satz 2 sein, daß die Führung des Registers erhalten, sichergestellt oder verbessert wird. Auch das entspricht dem Standard von Grundbuch und Schiffsregister.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie das in Papierform geführte Register in das in maschineller Form als automatisierte Datei geführte Register überführt und wie verfahren werden soll, wenn das in maschineller Form geführte Register beispielsweise wegen eines technischen Defekts nicht mehr abrufbar ist. Die Regelung folgt dabei dem bei Grundbuch und Schiffsregister bewährten Muster.

Grundsätzlich soll die Ablösung der in Papierform geführten Register durch die in maschineller Form als automatisierte Datei geführten Register im Wege der Umschreibung erfolgen. Die Umschreibung ist bei dem in Papierform geführten Registerblatt dann zulässig, wenn dieses unübersichtlich geworden ist. Nach Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung soll eine solche Umschreibung aber auch möglich sein, wenn das Registerblatt zwar nicht unübersichtlich ist, wohl aber auf maschinelle Führung umgestellt werden soll. Der Inhalt des Registerblatts kann dann entweder eingescannt oder aber manuell in die Datenverarbeitungsanlage eingegeben werden. Übernommen werden müssen insbesondere bei manueller Eingabe der Registerdaten nur die noch aktuellen Angaben. Gelöschte Angaben brauchen dagegen nicht übernommen zu werden. Das in Papierform geführte Register ist nach seiner Ersetzung durch das in maschineller Form geführte Register zu schließen.

Ein Einscannen von Registerblättern für Luftfahrzeuge kommt aber wegen der Überleitungsregelung in § 18 Abs. 2 nur in Betracht, wenn das Registerblatt dem mit dieser Verordnung eingeführten neuen Formularmuster entspricht. Ansonsten scheidet ein Einscannen aus; das EDV-Registerblatt muß dann entweder durch manuelle Eingabe der Angaben im Wege der Umstellung oder im Wege der Neufassung oder Umschreibung angelegt werden. Bei Registerblättern für Ersatzteillager ergeben sich vergleichbare Einschränkungen nicht.

Den eigentlichen Moment der Ablösung beschreibt Absatz 2 Satz 1 und 2. Das in Papierform geführte Registerblatt soll nämlich nicht schon in dem Moment durch das maschinell geführte Register abgelöst werden, in dem die Daten des Registerblatts vollständig in den elektronischen Datenspeicher aufgenommen und dort in auf Dauer wiedergabefähiger Form abgelegt worden sind. Wie bei Grundbuch und Schiffsregister soll auch beim Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eine Freigabe erforderlich sein. Sie soll in formalisierter Form sicherstellen, daß der Inhalt des in den

Datenspeicher übernommenen Registerblatts vor der Inbetriebnahme des Registers noch einmal auf seine Richtigkeit überprüft wird. Die Anforderungen sind dabei unterschiedlich, je nach dem, ob der Inhalt des bisherigen Blattes eingescannt oder manuell in die Datenverarbeitungsanlage eingegeben wird. Die Einzelheiten des Umfangs kann die Landesjustizverwaltung selbst näher regeln.

Absatz 2 Satz 3 regelt durch die Verweisung auf § 60 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung ergänzend auch die Frage, wie bei Betriebsstörungen verfahren werden soll. Zunächst ist festzustellen, ob die eingetretene Betriebsstörung durch die Änderung des Speicherplatzes nach Absatz 1 Satz 2 behoben werden kann. Wenn beispielsweise nur die Original-WORM-Platte mit den Registerdaten nicht abrufbar ist, kann die vorhandene Sicherungskopie als Registerspeicher bestimmt und die Störung so behoben werden. Ist dies über längere Zeit nicht möglich, kann nach Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung vorgegangen werden. In diesem Fall wäre die Anlegung eines elektronischen Ersatzregisters möglich, das als solches auch gekennzeichnet werden müßte. Denkbar ist auch, daß die Störung nicht nur vorübergehend, sondern der Inhalt einzelner Registerblätter dauerhaft verloren gegangen ist. In diesem Fall muß der Inhalt des Registers anhand der vorhandenen Sicherungskopien und der Eintragungsunterlagen für nach deren Abschluß vorgenommene Eintragungen ermittelt und das Registerblatt nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung wiederhergestellt werden. Im Extremfall kommt auch eine Rückkehr zu Führung des Register in Papierform nach Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Betracht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, daß der Inhalt des maschinell geführten Registers auf Bildschirmen oder in Ausdrucken genauso sichtbar gemacht werden muß, wie dies den in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung enthaltenen Mustern und den Vorgaben zu deren Ausfüllung entspricht. Das Register soll also das gleiche äußere Erscheinungsbild haben wie das in Papierform geführte Register. Diese Bestimmung soll zur Registerkontinuität und damit zur Akzeptanz bei den Benutzern beitragen. Außerdem

soll die Regelung dazu beitragen, daß die modernen Scantechniken eingesetzt werden können.

Zu § 13 – Vornahme und Wirksamkeit von Eintragungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Frage, wann bei einem maschinell geführten Register die einzelne Eintragung wirksam geworden ist. Nach Satz 1 muß sie dazu zunächst in den für die Registerdaten bestimmten Datenspeicher aufgenommen sein und in inhaltlich auf Dauer unverändert lesbarer Form abgelegt worden sein. Diese Voraussetzungen sollen nach Satz 2 durch eine Bestätigung oder in anderer Weise überprüft werden, bevor die Eintragung dann im Rechtssinne wirksam wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Frage, wer bei einem maschinell geführten Register die Eintragung vornimmt. Beim maschinell geführten Register sollen dabei Erleichterungen gelten, die in § 61 SchRegDV und § 74 GBV bereits vorgesehen sind. Es soll auch in Zukunft grundsätzlich so sein, daß der Rechtspfleger die Eintragung unmittelbar selbst am Bildschirm vornimmt (Satz 2). Die bisherige Arbeitsteilung zwischen Rechtspfleger und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle soll aber beibehalten werden können. Dies muß aber von der Landesjustizverwaltung entsprechend bestimmt werden (Satz 3).

Zu Absatz 3

Wie beim in Papier geführten Register soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Zusätzlich muß aber beim maschinell geführten Register auch überprüft werden, ob die eingegebenen Daten auch so in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommen worden ist, daß sie jederzeit wiedergegeben kann. Dies bestimmt Satz 1. Obliegt die Eintragung allein dem Rechtspfleger, obliegt ihm auch die Prüfung insgesamt. Bei arbeitsteiliger Ausführung kann dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nur die Prüfung obliegen, ob die verfügte Eintragung richtig übernommen worden ist. Dies stellt Satz 2 klar.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sollen Eintragungen in das maschinell geführte Register äußerlich genauso aussehen wie Eintragungen im Papierregister. Dies entspricht der Regelung zur Ausgestaltung der Registerblätter selbst. Da die Computersoftware nicht immer in der Lage ist, die sogenannten Rötungen in roter Farbe darzustellen, soll insoweit auch eine Darstellung in schwarzer Farbe zugelassen werden.

Zu Absatz 5

Eintragung sind nach Absatz 5 Satz 1 nur wirksam, wenn sie „elektronisch unterschrieben“ worden sind. Dazu ist das in § 62 der Verordnung der Schiffsregisterordnung (und inhaltsgleich) in § 75 der Grundbuchverordnung geregelte Signaturverfahren einzuhalten. Der Tag der Eintragung ist zu vermerken.

Zu § 14 - Einsicht in das Register

Die Einsicht in das maschinell geführten Register soll unter den für das in Papierform geführte Register geltenden sachlichen Voraussetzungen stattfinden und nach § 65 und § 67 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung abgewickelt werden. Das bedeutet, daß dem Einsichtswilligen die Einsicht entweder durch den Aufruf des Registerblatts am Bildschirm oder durch Zurverfügungstellung eines Ausdrucks aus dem Registerblatt ermöglicht wird. Da das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen nur bei einem Amtsgericht geführt wird, kommt eine Einsicht bei anderen Gerichten, die dieses Register führen, nicht in Betracht. Es kann sich in der Praxis aber ein Bedürfnis dafür ergeben, bei einem anderen Gericht in das Register beim Amtsgericht Braunschweig Einsicht zu nehmen. Deshalb bestimmt Satz 2, daß dies auch von Grundbuchämtern, Schiffs- oder anderen Registergerichten aus möglich ist, die ebenfalls Register führen und deshalb grundsätzlich geeignet erscheinen. Ob diese Möglichkeit geschaffen wird, hängt von den technischen und bugetären Möglichkeiten der Landesjustizverwaltungen ab. Ein Zwang, diese Möglichkeit bereitzustellen, besteht nicht.

Zu § 15 - Automatisierter Abruf von Daten

Zu Absatz 1

Eine der wesentlichen Erleichterungen bei maschineller Führung von Registern ist die Möglichkeit des Online-Abrufs. Hier hat der zugelassene Benutzer die Möglichkeit, in das Register von seinem Computer aus einzusehen, ohne das Registergericht aufsuchen zu müssen. Diese Möglichkeit soll auch beim Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen bestehen. Absatz 1 läßt deshalb den automatisierten Abruf von Daten aus dem maschinell geführten Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen zu.

Satz 1 stellt zunächst klar, daß die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren zur Einsichtnahme der Eintragungen in das Register in dem durch § 85 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen bestimmten Umfang berechtigt. Dies bedeutet vor allem, daß die Grenzen des Einsichtsrechts nach dieser Vorschrift nicht überschritten werden dürfen. Damit wird diese Zugriffsart rechtlich schon von ihrem Gegenstand her begrenzt. Insbesondere soll verhindert werden, daß Benutzer eines externen Anschlusses auf Grund der sich bietenden Datenverarbeitungsmöglichkeiten in einer Weise auf die Registerdaten zugreifen können, die vom gesetzlichen Zweck des Registers nicht mehr gedeckt ist, etwa Suchstrategien entwickeln können, die bei einer Registereinsicht in den Räumen des Registergerichts ausgeschlossen sind. Auch soll dadurch sichergestellt werden, daß die Möglichkeit des unmittelbaren Abrufs der Registerdaten nicht dazu verwendet wird, etwa den gesamten Bestand an Registereintragungen zum Zweck der Erstellung einer eigenen Datei zu kopieren. Derartige Benutzungsformen dürften nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, NJW 1989 S. 2818 zum Handelsregister) keine bestimmungsgemäße Benutzung des Registers mehr darstellen und werden vom Recht auf Einsicht nach § 85 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen nicht gedeckt. Da das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen in gleichem Maße öffentlich ist wie das Handelsregister wird - anders als bei Grundbuch und Schiffsregister, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Einsicht enger sind - davon abgesehen, den Kreis der Abrufberechtigten über die Anforderungen des berechtigten Interesses und der Voraussetzungen des § 9a HGB hinaus von vornherein einzuschränken.

Satz 2 stellt klar, daß das Abrufrecht im automatisierten Verfahren es dem Nutzer auch erlaubt, selbst durch einen am Gerät des Empfängers angeschlossenen Druk-

ker Abdrucke der abgerufenen Daten zu fertigen. Nach Satz 5 stehen diese aber den gerichtlich gefertigten Ausdrucken gemäß § 14 Satz 1 in Verbindung mit § 65 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung nicht gleich.

Absatz 1 Satz 3 und 4 beschränkt anders als § 65 Abs. 1 Satz 2 HRV den Abruf von Registerdaten im automatisierten Verfahren nicht von vornherein auf die Daten der Registerblätter. Dies beruht darauf, daß § 9a Abs. 1 HGB strenger ist als § 79 Abs. 2 BGB. Beim Handelsregister ist der Abruf von Daten auf die Registerblattdaten beschränkt. Dies hat seinen Grund darin, daß zum Handelsregister auch sehr sensible Firmendaten, wie z. B. Bilanzen, eingereicht werden müssen. Ein vergleichbares Gefährdungspotential besteht beim vorliegenden Pfandrechtsregister nicht. Deshalb öffnet § 85 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen dieses Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Daten aus den einzureichenden Schriftstücken, die der Einsicht ebenfalls uneingeschränkt unterliegen. Satz 3 sieht allerdings davon ab, den Datenabruf unmittelbar auf dieses Daten zu erstrecken. Die Erstreckung erfolgt nur auf Antrag und ist je nach Berechtigtengruppe an weitere Bedingungen geknüpft. Notare sollen den Datenabruf ohne weiteres auch auf die Urkunden erstrecken können. Ihre Aufgabe ist es nämlich, dafür Sorge zu tragen, daß zum Register nur Rechtsakte angemeldet werden, die auch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Dafür werden die Urkunden in aller Regel benötigt. Deshalb ist eine besondere Prüfung des Bedarfs entbehrlich. Bei Behörden und anderen insbesondere privaten Stellen ist das nicht ohne weiteres ersichtlich. Wenn sie die Einsicht in die zum Vereinsregister eingereichten Schriftstücke aber regelmäßig benötigen und dies darstellen, soll ihnen der Abruf auch gestattet werden (Satz 4). Zu berücksichtigen ist, daß sie diese Urkunden ohne Darlegung des berechtigten Interesses einsehen können. Ein solcher Abruf kommt in jedem Fall nur in Betracht, soweit die Schriftstücke ebenfalls maschinell geführt werden. Dies ist aber möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung eines Online-Abrufs von Daten aus dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen und regelt das hierbei zu beachtende Verfahren und die hierfür zu entrichtenden Kosten. Voraussetzungen und Verfahren sollen sich nach den Vorschriften für den automatisierten Abruf von Daten aus dem Handelsregister richten. Diese weichen ab von den

Vorschriften der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung, die diese Fragen in §§ 68 und 69 in Anlehnung an die Grundbuchordnung regelt.

Der Grund für diese Abweichung liegt im Folgenden: Nach § 8 der Schiffsregisterordnung ist zwar der Inhalt des Registerblatts für jeden offen, nicht jedoch der Inhalt der Registerakten unter Einschluß der Urkunden. Das ist nach § 85 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen anders. Hier kann jedermann ohne Darlegung eines berechtigten Interesses nicht nur das Registerblatt selbst, sondern auch die Urkunden einsehen, welche die Grundlage der Eintragung bilden. Das berechtigte Interesse muß lediglich für die sonstigen Teile der Registerakten dargelegt werden. Damit entspricht das Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen hinsichtlich der Einsicht dem Handelsgesetzbuch, während die Schiffsregisterordnung hier Einschränkungen aufweist. Es erscheint daher gerechtfertigt, wegen der Voraussetzungen auf § 9a Abs. 2, 3 und 5 bis 9 des Handelsgesetzbuchs und zur praktischen Abwicklung des Verfahrens auf die §§ 65 bis 67 der Handelsregisterverfügung zu verweisen.

Für die Abrufprotokollierung soll § 83 der Grundbuchverfügung gelten. Diese Vorschrift wird durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über das Vereinsregister und andere Frage des Registerrechts folgende Fassung erhalten:

„§ 83

Abrufprotokollierung

(1) Die Rechtmäßigkeit der Abrufe durch einzelne Abrufberechtigte prüft das Grundbuchamt nur, wenn es dazu nach den konkreten Umständen Anlaß hat. Für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe und für die Erhebung der Kosten durch die Justizverwaltung protokolliert das Grundbuchamt alle Abrufe. Das Grundbuchamt hält das Protokoll für Stichprobenverfahren durch die aufsichtsführenden Stellen bereit. Das Protokoll muß jeweils das Grundbuchamt, die Bezeichnung des Grundbuchblattes, die abrufende Person oder Stelle, deren Geschäfts- oder Aktenzeichen, den Zeitpunkt des Abrufs, die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten sowie bei eingeschränktem Abrufverfahren auch eine Angabe über die Art der Abrufe ausweisen.

(2) Die protokollierten Daten dürfen nur für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke verwendet werden. Ferner kann der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstücks oder der Inhaber des grundstücksgleichen Rechts auf der Grundlage der Protokolldaten Auskunft darüber verlangen, wer Daten abgerufen hat; bei eingeschränktem Abruf auch über die Art des Abrufs. Die protokollierten Daten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen.

(3) Nach Ablauf des auf die Erstellung der Protokolle nächstfolgenden Kalenderjahres werden die nach Absatz 1 Satz 2 gefertigten Protokolle vernichtet. Protokolle, die im Rahmen eines Stichprobenverfahrens den aufsichtsführenden Stellen zur Verfügung gestellt wurden, sind dort spätestens ein Jahr nach ihrem Eingang zu vernichten, sofern sie nicht für weitere bereits eingeleitete Prüfungen benötigt werden.“

Diese Fassung wird hier in Bezug genommen. Zu ihr ist folgendes zu bemerken:

Nach § 9a Abs. 8 HGB (und § 79 Abs. 8 BGB, § 133 Abs. 3 GBO) darf der Empfänger der Daten diese nur für den Zweck verwenden, für den sie ihm übermittelt worden sind. Nach § 9a Abs. 8 Satz 2 HGB ist er bei Einrichtung des Verfahrens darauf hinzuweisen. Diese Vorschriften gelten nach Absatz 2 auf für das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen. Der Empfänger trägt deshalb selbst die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Verwendung. Daher soll die speichernde Stelle, also das Registergericht, die ordnungsgemäße Verwendung nur prüfen, wenn es Anlaß dazu hat. Dies bestimmt Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 1 GBV. Ein Anlaß zur Prüfung besteht etwa dann, wenn das Codezeichen in auffälliger Weise nicht oder nicht richtig angegeben wurde oder Anfragen ohne Angabe des richtigen Codezeichens oder Angabe eines fehlerhaften Codezeichens versucht wurden.

Nach Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Satz 2 GBV hat das Registergericht darüber hinaus aber zu gewährleisten, daß eine Stichprobenkontrolle durchgeführt werden kann. Mit dieser Regelung folgt der Entwurf den Regelungsmodellen des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und des § 68 Abs. 1 HRV. Das bedeutet nicht nur, daß eine Protokollierung auf Ersuchen von Stellen, welche die zum Abrufverfahren zugelassenen Personen oder Stellen zu beaufsichtigen haben, durchgeführt werden muß. Es bedeutet vielmehr auch, daß eine Dokumentation der Abrufe vorgehalten werden muß. Sinn dieser vorzuhaltenden Dokumentation ist es, eine Prüfung zu ermöglichen, wenn das Vereinsregister selbst oder die Aufsichtsbehörde Veranlassung dazu hat. Gäbe es eine solche Dokumentation nicht, könnte weder das Registergericht noch die Aufsichtsbehörde in eine Prüfung eintreten, wenn Veranlassung hierfür bestünde.

Abweichend von dem Modell des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sollen die Einzelheiten der Dokumentation, die das Registergericht als speichernde Stelle vorzuhalten hat, nicht offengelassen werden. Die Justizregister haben bisher eine Volldokumentation nicht leisten können. Deshalb ist dort bisher nur eine stichprobenweise Dokumentation vorgesehen worden. Inzwischen ist jedoch die Technik so weit vorangeschritten, daß eine Vollprotokollierung ohne weiteres möglich ist. Auch ist die Justiz selbst auf eine Vollprotokollierung angewiesen, um die anfallenden Gebühren erfassen und Fehler abstellen zu können. Die Vollprotokollier-

rung soll deshalb für das Vereinsregister vorgeschrieben werden. Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 2 GBV weicht deshalb von § 68 Abs. 2 HRV ab, der noch eine stichprobenweise Protokollierung vorsieht. Eine solche Vollprotokollierung wird aber nicht nur für die Prüfung benötigt, ob die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sie wird auch für die Gebührenerhebung gebraucht. Deshalb dient das Vollprotokoll nach Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 2 GBV auch diesem Zweck. Die Protokolle werden den aufsichtsführenden Stellen auf deren Anforderung übersandt. Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GBV sieht deshalb vor, daß die Protokolle durch das Registergericht für eine solche Anforderung bereitgehalten werden. Bereithalten bedeutet nicht, daß die Dokumentation ausgedruckt vorrätig sein muß. Es genügt, wenn sie in der Datenverarbeitungsanlage des Registergerichtes gespeichert ist und bei Bedarf ausgedruckt, auf Disketten gezogen oder in sonstiger Weise für die Durchführung einer Stichprobenkontrolle zugänglich gemacht werden kann. Nach Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 4 GBV muß die Aufzeichnung das Registergericht, die Nummern des Registerblattes, die abrufende Person oder Stelle und auch deren Geschäfts- oder Aktenzeichen und in jedem Fall den Zeitpunkt des Abrufes angeben.

Abweichend von § 68 Abs. 2 Satz 2 HRV sollen auch die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten übermittelt werden. Dies entspricht dem neueren Stand der Gesetzgebung (vgl. z. B. § 30a Abs. 3 Satz 1 StVG) des Bundes. Mit der Formulierung wird die Suchanfrage angesprochen, die der Abrufberechtigte verwendet hat. Ihre Protokollierung soll die Möglichkeit geben, mißbräuchliche Abfragen, etwa zur Erstellung eines „Privatregisters“ feststellen zu können.

Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GBV enthält die näheren Bestimmungen über die Behandlung der nach Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 2 GBV erstellten Dokumentation. Nach Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Satz 1 GBV darf diese Dokumentation zur Durchführung von Stichprobenkontrollen durch das Vereinsregistergericht selbst und zur Gebührenerhebung, aber vor allem für Kontrollen durch die Stellen verwendet werden, die die Aufsicht über die zum Abrufverfahren zugelassenen Personen oder Stellen führen. Im übrigen ist durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, daß die protokollierten Daten gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch geschützt werden.

Nach Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 3 Satz 1 GBV wird die Dokumentation nach Ablauf des auf die Protokollierung der Abrufe nächstfolgenden Kalenderjahres vernichtet. Daten, die (vorher) einer aufsichtsführen oder gebührenerhebenden Stelle zur Verfügung gestellt wurden, sind dort spätestens ein Jahr nach ihrem Eingang zu vernichten, soweit sie nicht für ein zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitetes Überprüfungs- oder Gebührenerhebungsverfahren noch benötigt wird.

Zu § 16 - Zusammenarbeit mit dem Luftfahrt-Bundesamt, Datenverarbeitung im Auftrag

Zu Absatz 1

Das Registergericht hat für die Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen in großem Umfang Angaben zu übernehmen, die in der Luftfahrzeugrolle und den Akten des Luftfahrt-Bundesamtes enthalten sind. Es liegt hier ähnlich wie bei den Grundbuchämtern, die in großem Umfang Daten der Katasterämter übernehmen müssen, und bei den Seeschiffsregistergerichten, die Daten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie zu übernehmen haben. Ähnlich wie bei den Grundbuchämtern und den Seeschiffsregistergerichten soll deshalb auch für das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen die Möglichkeit des Datenabrufs geschaffen werden, der begrifflich vom online-Abruf unterschieden werden muß und im Gegensatz zu diesem kein besonderes Genehmigungsverfahren verlangt. Deshalb läßt Absatz 1 den automatisierten Abruf von Daten des Luftfahrt-Bundesamtes durch das Registergericht als auch den Abruf von Registerdaten durch das Luftfahrt-Bundesamt zu. Nach Absatz 1 Satz 3 soll § 71 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung entsprechend gelten und hiernach ein besonderes Genehmigungsverfahren nicht einzuhalten sein. Der Abruf ist kraft Gesetzes zulässig und erfolgt in Absprache der betroffenen Behörden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Datenverarbeitung im Auftrag unter Verweisung auf die entsprechende Vorschrift des § 72 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung. Danach ist die Datenverarbeitung im Auftrag zulässig. Dies ermöglicht es der Landesjustizverwaltung, die Datenverarbeitungslagen anderer öffentlicher Stellen

des Landes auch zur maschinellen Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen einzusetzen.

Zu Abschnitt 5 - Schlußvorschriften

Zu § 17 - Übergangsregelung

Zu Absatz 1

§ 17 enthält die erforderliche Überleitungsregelung für die Formularmuster, die mit dieser Verordnung leicht verändert werden. Nach den bisherigen Formularmustern hat die erste Abteilung des Registerblatts für das Pfandrecht an Luftfahrzeugen eine Spalte V, in der die Eintragung und die Löschung des Luftfahrzeugs aus dem Register eingetragen werden soll. Künftig sollen diese Eintragungen in die Spalte 4 aufgenommen werden. Nach Absatz 1 sollen die neuen Formulare uneingeschränkt nur für neu anzulegende Blätter vorgeschrieben werden. Das ist nicht nur die Erstanlegung eines Blattes, sondern auch die Anlegung eines neuen Blattes im Zusammenhang mit der Umschreibung oder der Umstellung auf EDV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren bei bestehenden Registerblättern für Luftfahrzeuge. Diese sollen grundsätzlich (Satz 1) weiterverwendet werden können. Allerdings sollen dabei die neuen Eintragungsvorschriften gelten, die bisherige Spalte V der ersten Abteilung des Registerblatts für ein Luftfahrzeug also künftig nicht mehr benutzt werden.

Diese Regelung hat allerdings den Nachteil, daß die Spalte V bei solchen Altblättern meist teilweise ausgefüllt ist und hierdurch Verwirrung eintreten kann. Deshalb sieht Absatz 2 Satz 2 vor, daß die Altblätter auch dann umgeschrieben werden können, wenn sie weder voll bzw. unübersichtlich geworden sind noch auf EDV umgestellt werden sollen. Eine solche Umschreibung soll nach Absatz 2 Satz 3 erfolgen, wenn irgendeine Eintragung in das Registerblatt einzutragen ist.

Eine Weiterbenutzung des alten Vordrucks erscheint zweckmäßig, soweit das Register noch in Papierform geführt wird. Soll es aber maschinell geführt werden, soll der neue Vordruck zwingend vorgeschrieben werden. Es wird bei solchen Blättern daher nur eine Anlegung des maschinell zu führenden Blatts nur im Wege der Umschreibung, der Neufassung oder der Umstellung durch manuelle Eingabe, nicht dagegen eine Umstellung durch Einscannen geben.

Zu § 18 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen

Die Verordnung soll am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Die Vorbereitungszeit für das Registergericht wird durch das verzögerte Inkrafttreten der Änderung des § 96 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen erreicht. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung soll die allgemeine Verfügung über die Einrichtung und die Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen vom 31. März 1959 außer Kraft treten.

05.02.99

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Einrichtung und die Führung des Registers für
Pfandrechte an Luftfahrzeugen
(Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung - LuftRegV)

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.